



GEMEINDE HAIMHAUSEN
(Straßenbaubehörde)
Landkreis Dachau

Haimhausen, 30.03.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

Inhalt:

Die Straße soll als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet werden.

Begründung:

Grund dafür ist der Neubau und der damit verbundenen Verkehrsbedeutung.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Weg 1 (Verbindungsweg zwischen Franziskanerinnenweg u. Am Amperberg)
Stadt/Gemeinde:	Haimhausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	Fußweg;
Flurnummern:	370/51, Gemarkung Haimhausen;
Anfangspunkt:	376/50 Gemarkung Haimhausen;
Endpunkt:	370/49 Gemarkung Haimhausen;
Länge:	0,041 km;
Baulastträger:	Gemeinde Haimhausen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentliche Wege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	24.04.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
10.04.2026	24.04.2026		

Pete Feilmann

Bürgermeister



5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 80335 München
- b) elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(http://www.vgh.bavem.de/verwaltungsggerichtsbarkeit/rechtsantrag_sstell0 zu entnehmenden

Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

